

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 27

Jahrgang 2014

11. November 2014

Inhaltsverzeichnis

- 1. 8. Änderungssatzung vom 05.11.2014 zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001**
- 2. 1. Änderungssatzung zur Jugendamtssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 19.10.2012**
- 3. Bebauungsplan Nr. EL 16/2- Neustadt / Süd-;**
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
- 4. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße –**
hier: Einsichtnahme in den Planvorentwurf

- 1. 8. Änderungssatzung vom 05.11.2014 zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW.S.878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 04.11.2014 folgende 8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001 beschlossen :

Artikel I

§ 12 (Ortsvorsteher) Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Ortsteile Borghees, Dornick, Hüthum, Klein-Netterden, Praest und Vrsasselt wählt der Rat Ortsvorsteher.“

Artikel II

Folgender § 12 a (Ortsausschuss) wird neu eingefügt:

§ 12 a Ortsausschuss

- (1) Im Stadtgebiet der Stadt Emmerich am Rhein wird für den Ortsteil Elten ein Ortsausschuss gebildet, dem 11 stimmberechtigte Mitglieder und eine gleiche Anzahl von jeweils einem namentlich zu benennenden Stellvertreter angehören.
- (2) Dem Ortsausschuss müssen mindestens 2 Ratsmitglieder als stimmberechtigte Mitglieder angehören. Die Mitglieder müssen dem Rat der Stadt Emmerich am Rhein angehören oder angehören können. Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben (§ 39 Abs. 4 und 5 GO NW).
- (3) Der Ortsausschuss Elten wählt aus den ihm angehörenden Ratsmitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Bürgermeister ist berechtigt, dem Vorsitzenden des Ortsausschusses in geeigneten Fällen die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben zu übertragen.
- (5) Der Ortsausschuss entscheidet in Angelegenheiten des Ortsteils Elten im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über folgende Angelegenheiten :
 - Anregungen an den Rat zur Ehrung von Bürgerinnen und Bürgern
 - Wahl von Schiedspersonen

Der Ortsausschuss ist in Angelegenheiten des Ortsteiles Elten vor der Beschlussfassung im Rat bzw. einem entscheidungsbefugten Ausschuss in folgenden Angelegenheiten zu hören:

- Haushaltsansätze, die den Ortsteil Elten betreffen
- Planung neuer Schulen, Zusammenlegung sowie Schließung von Schulen
- Aufstellung und Änderung von Bauleit- und Verkehrsplänen
- Stellungnahmen zu Planfeststellungsverfahren
- Städtebauliche Planungen informeller Art
- Neu- und Umbau der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze
- Benennung und Umbenennung von Straßen und Plätzen
- Straßenbeleuchtung
- Gestaltung von Grünanlagen, Friedhöfen, Sportanlagen und Kinderspielplätzen
- Baugestaltung an städtischen Gebäuden im Zuge von Neubau- und Sanierungsmaßnahmen

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 8. Änderungssatzung vom 05.11.2014 zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 5. November 2014

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

2. 1. Änderungssatzung zur Jugendamtssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 19.10.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 69 ff des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) und des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - vom 12.12.1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336), hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 04.11.2014 folgende 1. Änderungssatzung zu der Jugendamtssatzung vom 19.10.2012 der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen:

Artikel 1

1) in § 4 Abs. 3 wird Buchstabe l) angefügt

l) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat

2) in § 4 Abs. 3 letzter Satz wird der Buchstabe k) durch den Buchstaben l) ersetzt.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung zur Jugendamtssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 19.10.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 5. November 2014

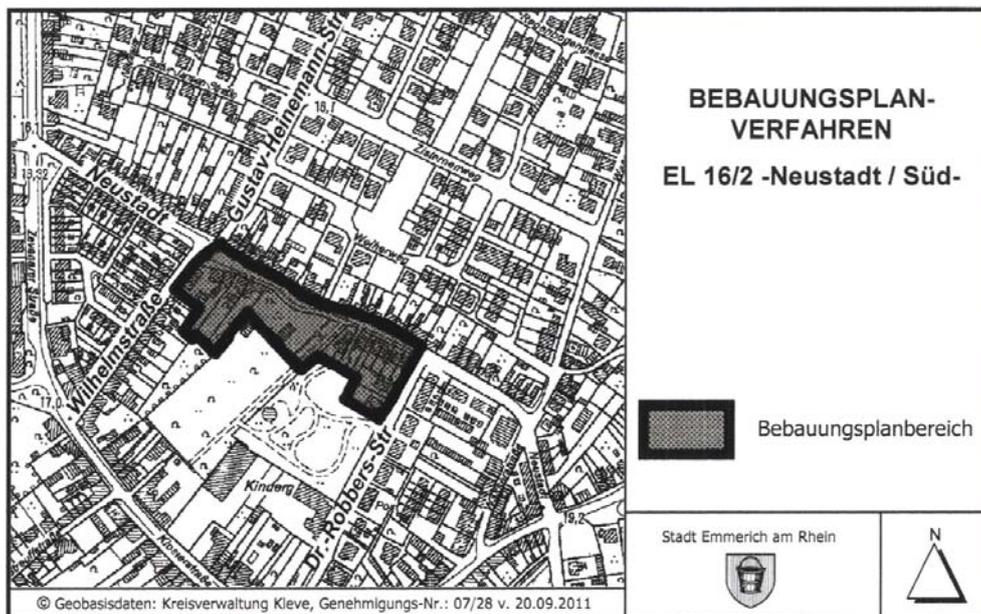
In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

3. Bebauungsplan Nr. EL 16/2- Neustadt / Süd-;
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **04.11.2014** den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. EL 16/2 -Neustadt / Süd- mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan Nr. EL 16/2 -Neustadt / Süd- wurde nach den Bestimmungen des § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Er liegt mit seiner Begründung im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 216 während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. EL 16/2 -Neustadt / Süd- in Kraft.

Emmerich am Rhein, 05.11.2014

Der Bürgermeister

Johannes Diks

4. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße –
hier: Einsichtnahme in den Planvorentwurf

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 07.08.2014 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, für einen Bereich nördlich der Wardstraße sowie südwestlich der Eltener Straße (B 8) den Bebauungsplan Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße – im beschleunigten Verfahren unter Anwendung der Bestimmungen des § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Planungsziel

Beabsichtigt ist, durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße – die künftige städtebauliche Entwicklung auf der in Rede stehenden Fläche verbindlich zu regeln.

Durch den Bebauungsplan soll insbesondere ein Ausgleich zwischen den Interessen des Grundstückseigentümers und den öffentlichen Interessen geschaffen werden.

Dabei ist auf der einen Seite das Einzelhandelskonzept der Stadt Emmerich am Rhein, das der Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 31.05.2011 als städtebauliches Entwicklungskonzept i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen hat, von Belang. Da der Standort des Lebensmitteldiscounters außerhalb der im Einzelhandelskonzept der Stadt Emmerich am Rhein ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereiche liegt, ist zumindest eine Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsvorhaben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Plangebiet künftig auszuschließen.

Selbstverständlich dürfen auf der anderen Seite die Eigentümerinteressen insbesondere an einem Fortbestand der bisherigen Nutzung nicht vernachlässigt werden. Der Ausgleich dieser Belange soll dadurch erreicht werden, dass die in Rede stehende Fläche als Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ unter Festsetzung einer betriebsbezogenen Verkaufsflächenbeschränkung zur Sicherung des Bestands überplant wird. Dabei ist gleichfalls Augenmerk auf eine sortimentsbezogene Beschränkung des Einzelhandels zu legen.

Die vorgenannte Überplanung im Hinblick auf die Art der baulichen Nutzung soll sich letztlich auch in den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen wiederfinden.

Die Planung beabsichtigt somit, die widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen dadurch auszugleichen, dass der vorhandene Betrieb auf den Bestand festgeschrieben wird, ohne dass dieser auf den passiven Bestandsschutz reduziert wäre.

Der Bebauungsplanbereich ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt.

Einsichtnahme in den Planvorentwurf

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit soll eine frühzeitige Beteiligung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB in Form der Einsichtnahme in den Planvorentwurf durchgeführt werden.

Interessierte Personen können zur Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung den Planvorentwurf vom

12.11.2014 bis zum **12.12.2014** einschließlich

im Zimmer 215 des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, II. Obergeschoss, Geistmarkt
1,

während folgender Dienststunden einsehen:

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Montag bis Freitag | 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr |
| Montag bis Mittwoch | 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr |
| Donnerstag | 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr. |

Hierbei besteht Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Planung zu äußern und diese mit den zuständigen Vertretern der Verwaltung zu erörtern.

Emmerich am Rhein, den 04.11.2014

Johannes Diks
Bürgermeister